OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151845/7/WP

Datum:
Linz, 17. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. J S, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenzell vom 6. Juli 2018, GZ: 131-9/2018-Sch/S, betreffend Untersagung der Fortsetzung der Bauausführung sowie Erteilung eines unbedingten Beseitigungsauftrags, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenzell vom 6. Juli 2018, GZ: 131-9/2018-Sch/S, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Gemeinde Hohenzell zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenzell (kurz: belangte Behörde) vom 6. Juli 2018 wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) unter Spruchpunkt 1 die „Fortsetzung der Bauausführung (Errichtung einer Mauer) auf dem Grundstück Nr. x, KG x H“ untersagt. Unter Spruchpunkt 2 wurde dem Bf aufgetragen, „die bereits errichtete Mauer entlang des öffentlichen Gutes (Parz. x1, KG x H) […] abzutragen bzw. zu entfernen“. Spruchpunkt 3 des Bescheides lautet: „Gemäß § 30 (5) dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4)“. Begründend wird (ausschließlich) § 30 Abs 6 Oö. BauO 1994 (wörtlich) wiedergegeben.

1.2. Gegen diesen Bescheid richten sich die vorliegenden Beschwerden vom 3. August sowie vom 6. August 2018.

2.1. Mit Schreiben vom 13. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 6. August 2018 samt verwaltungsbehördlichem Akt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

2.2. Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht legte die belangte Behörde den verwaltungsbehördlichen Akt mit Schreiben vom 4. September 2018 nummeriert, chronologisch geordnet und mit Aktenverzeichnis (nochmals) vor.

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Juli 2018 wurde dem Bf unter Spruchpunkt 1 die „Fortsetzung der Bauausführung (Errichtung einer Mauer) auf dem Grundstück Nr. x, KG x H“ untersagt. Unter Spruchpunkt 2 wurde dem Bf aufgetragen, „die bereits errichtete Mauer entlang des öffentlichen Gutes (Parz. x1, KG x H) […] abzutragen bzw. zu entfernen“. Der Bescheid enthält weder eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts noch eine rechtliche Begründung [Bescheid, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Dem Bescheid sind mehrere Lichtbilder beigefügt [Inhaltsbeschreibung zu ON 9 im Aktenverzeichnis].

1.2. Dem vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt können weder Feststellungen hinsichtlich des Errichtungszeitpunkts der „bereits errichteten Mauer entlang des

öffentlichen Gutes“ noch Feststellungen zu deren genauer Lage, deren Länge, Breite und Höhe entnommen werden [gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

1.3. Im vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt befindet sich ein „Einreichplan Neubau einer Grundstück Einfriedung entlang der Straße, Gst. Nr. x“ mit Plandatum 25. Juni 2016 sowie eine undatierte „Anzeige eines Bauvorhabens“ samt Lageplan. Beide Aktenstücke weisen weder Eingangsstempel der Baubehörde noch sonstige behördliche Vermerke auf [ON 1 und 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegeben Beweismitteln unstrittig und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

2.2. Die – vom Bf beantragte – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

1.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.1. Im vorliegenden Fall kann dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweis auf die Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahrens entnommen werden. Mit dem angefochtenen Bescheid verpflichtet die belangte Behörde den Bf zur Beseitigung einer baulichen Anlage, trifft aber weder Feststellungen zum Bestand (Lage, Höhe, Länge, Breite, Abstand zu Grundgrenzen und Fluchtlinien udglm) dieser baulichen Anlage noch zum konkreten Umfang des Beseitigungsauftrages. Zudem unterließ die belangte Behörde maßgebliche Ermittlungsschritte, wie beispielsweise die Feststellung des Errichtungszeitpunktes, die im Rahmen eines baupolizeilichen Beseitigungsverfahrens von entscheidender Bedeutung sind. Die bloße Anfertigung von Lichtbildern (zu denen dem Bf keinerlei Parteiengehör gewährt wurde), vermag einem den Verfahrensvorschriften entsprechenden Ermittlungsverfahren nicht zu genügen. Zudem kann anhand der Unterlagen im vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere ON 1 und 8) nicht festgestellt werden, ob der Bf die „bereits [errichtete] Mauer entlang des öffentlichen Gutes“ ordnungsgemäß angezeigt hat und ihm die Ausführung des Bauvorhabens von der belangten Behörde untersagt wurde (oder nicht).

2.2. Im Ergebnis hat die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsverfahren geführt und zudem zentrale Verfahrensgrundsätze unbeachtet gelassen. Vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Lichte der höchstgerichtlichen – oben wiedergegebenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war der Bescheid daher mit Beschluss aufzuheben und zur neuerlichen Bescheiderlassung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren entsprechende Ermittlungen im Hinblick auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu tätigen haben. Diese sind im verwaltungsbehördlichen Akt entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Bf im Sinne des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der Leitlinien der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp getroffen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil